

Das Hauptinteresse konzentrierte sich auf die Behandlung der Vorschläge, welche die deutsche Regierung der Berliner Konferenz unterbreiten wird und die in Übersetzung in deutschen Zeitungen erschienen waren. In einem einleitenden Votum wies Herr Maillard nach, in welchen Punkten diese Vorschläge vom Vorentwurf, den die Vereinigung im Jahre 1907 auf dem Kongress von Neuenburg endgültig ausgearbeitet hatte, abweichen und somit hinter den von verschiedenen Kongressen geäußerten Wünschen zurückbleiben, und in welchen andern Punkten sie den Postulaten der Vereinigung entsprechen und, wenn angenommen, fortschrittliche Lösungen bilden würden, die man nur mit Freude und Dankbarkeit begrüßen könnte.

Da somit die Beratungen am Vorabend der Berliner Konferenz einen unmittelbaren Zweck verfolgten, so werden wir hierüber in gänzlich objektiver Weise und mit größter Knappheit referieren, also auf die von den einzelnen Rednern gespielte persönliche Rolle keinen besonderen Nachdruck legen und auch nicht in die Einzelfragen hinsichtlich bestimmter Fassungen oder untergeordneter Punkte eingehen, selbstverständlich aber auch nicht selber in der in großen Zügen zu resapitulierenden Beratung Partei ergreifen; so hoffen wir am besten das Warum und die eigentliche Tragweite der auf dem Kongress gefaßten, im Anhang mitgeteilten Beschlüsse hervortreten zu lassen.

Obgleich wir uns in unserer Berichterstattung an die Reihenfolge der Artikel der Berner Konvention halten werden, so sei gleichwohl vorausgeschickt, daß folgende Fragen im Vordergrund des Interesses der Kongreßteilnehmer standen: die Schutzdauer und die rückwirkende Kraft ihrer eventuellen Ausdehnung; die genaue Feststellung der zu schützenden Werke, namentlich der Werke der angewandten Kunst, und die Sing- und Sprechinstrumente.

Art. 2 der Berner Konvention.

1. Geschützte Personen. — Das in Neuenburg vorgeschlagene System, wonach die einem Verbandslande als Bürger und Untertanen angehörenden Autoren für alle ihre Werke, unabhängig von deren Erscheinungsort, geschützt werden sollten, erschien mehreren Rednern noch immer als weitherziger und juristisch besser begründet; der Kongress beharrte jedoch nicht auf der Annahme dieses Systems; war doch das System der Nationalität des Werkes von der Mehrheit der Delegierten der Association schon im Jahre 1883 auf einer Berner Tagung auf das Betreiben des Herrn Rechtsanwalts Pouillet hin und hernach von den zur Ausarbeitung des Unionvertrages einberufenen diplomatischen Konferenzen von Bern angenommen worden. Später wurde dieses System in Paris in dem Sinne präzisiert und fortentwickelt, daß man ausdrücklich die erste Veröffentlichung (Herausgabe) des Werkes auf Unionsgebiet verlangte. Nun bilden die Fälle einer solchen Herausgabe außerhalb dieses Gebietes die ungeheure Minderheit. Ubrigens würde, wie hervorgehoben wurde, den Verlegern der Nichtverbandsländer das Spiel viel zu leicht gemacht werden, wenn man ihnen auch noch gestatten würde, die Werke von Verbandsautoren unter gleichzeitigem Genuß aller Vorteile der Konvention zu verlegen. (S. über die Berechnungen der österreichischen Verleger in dieser Hinsicht, Droit d'Auteur, 1908, S. 53.)

Endlich haben zehn Verbandsländer in ihrem einheimischen Gesetze den Grundsatz des Schutzes nach der Staatsangehörigkeit des Autors sanktioniert (s. Droit d'Auteur 1908, S. 121). Sicherlich wird es ihnen leichter werden, diesen Grundsatz zugunsten ihrer Angehörigen, die sie in der Regel wohl kennen werden, anzuwenden, als dies in den internationalen Beziehungen möglich wäre, wo die häufigen Fälle von doppelter Staatszugehörigkeit und von Änderungen oder Verlust der Nationalität zu wirklichen Verwickelungen führen müßten.

2. Bedingungen und Förmlichkeiten. Die Vorteile des Systems, wonach der in der Union zugesicherte Schutz gänzlich unabhängig vom Bestehen eines Schutzes im Ursprungs-

lande des Werkes gestaltet werden würde, wurden voll anerkannt. Danach würde die Befolgung oder Nichtbefolgung der Formalitäten im letzteren Lande künftig keine Rolle mehr spielen. Immerhin wurden Zweifel darüber geäußert, ob die gewählte Fassung denn auch klar genug sei, um unbedingt jede Verpflichtung aufzuheben, die dahin ginge, auch diejenigen Förmlichkeiten, die im Lande, wo der Schutz nachgesucht wird, vorgeschrieben sein könnten, zu erfüllen; von solchen Förmlichkeiten ist ja der Verbandsautor bereits durch die im Jahre 1896 in Paris revidierte Berner Übereinkunft von 1886 befreit. Der Mainzer Kongress beschloß, die Berliner Konferenz auf diesen Punkt noch besonders aufmerksam zu machen.

Ein ähnlicher Entscheid wurde hinsichtlich des Ausdruckes »äußere Bedingungen« getroffen. Man schien zu befürchten, daß dieses Beiwort, das, auch wenn man es im Gegensatz zu den »inneren Bedingungen« stellt, ziemlich schwer zu verstehen ist, einschränkende Auslegungen von seiten der Gerichte gewisser, sehr formalistisch gesinnter Länder erfahren könnte. Die allgemein angenommenen Ausdrücke »Bedingungen und Förmlichkeiten« schienen zu genügen, um die materiellen und formellen Voraussetzungen zu charakterisieren, von denen man den Schutz und die Ausübung des Urheberrechts, also dessen gerichtliche Geltendmachung, befreien will; in der Tat, sobald in einem Lande die Ausdehnung des Schutzes gewissen Bedingungen unterworfen ist, die von der Natur des Werkes abhängen, wie dies z. B. in Deutschland die Bedingung des Nichterscheinens für die Erlangung des Rechts auf den öffentlichen Vortrag des Werkes ist, so würde die lex fori unbedingt und uneingeschränkt anwendbar sein. Der Kongress sähe es also lieber, wenn das Beiwort »äußere«, das zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, beseitigt würde.

3. Schutzdauer. Durch Zerschneiden jeglichen Bandes mit dem Gesetz des Ursprungslandes des Werkes würde die gegenseitige Unabhängigkeit der Rechte und die (unter Vorbehalt der in der Konvention enthaltenen Vorschriften zwingenden Rechts) vollständig durchgeführte Gleichstellung mit den Einheimischen sich nach den Vorschlägen der deutschen Regierung auch auf die Schutzdauer erstrecken, so daß, wenn die Ungleichheit der Schutzfristen fort dauert, ein deutscher oder schweizerischer Autor künftighin einen Schutz von fünfzig Jahren post mortem auctoris in den diese Frist kennenden acht Verbandsländern genießen würde, während die Werke aus diesen acht Ländern in Deutschland und in der Schweiz noch immer unter der kürzeren Schutzfrist von dreißig Jahren post mortem auctoris ständen. Der Mainzer Kongress war nun der Ansicht, dieser Mangel an Gegenseitigkeit könnte die Annahme des im vollen Umfange zu verwirklichenden Grundsatzes der Unabhängigkeit entweder auf der Berliner Konferenz oder anläßlich der Ratifikation vor den Parlamenten in Frage stellen. Es schien ihm daher, man sollte diese Reform auf dem Wege der in Neuenburg vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Schutzfrist verwirklichen, was, da man dann nur eine einzige Frist in der ganzen Union anzuwenden hätte, ebenso dem praktischen Bedürfnis wie der Billigkeit entsprechen würde. Als eine solche einheitliche Frist hätte diejenige der Mehrheit der Verbandsländer der Berner Konvention zu gelten, also die Frist, welche das Leben des Autors und fünfzig Jahre nach seinem Tod umfaßt. Auf diese Weise würde man eine große Vereinfachung erzielen und zu einem wirklich sicheren und wirksamen Schutz gelangen.

Dürften aber diejenigen Länder, deren Gesetzgebung eine kürzere Schutzdauer vorsieht, insbesondere Deutschland, diese ihre Gesetzgebung abzuändern geneigt sein, um nicht in die Lage versetzt zu werden, die einheimischen Autoren weniger gut behandeln zu müssen als die Autoren der Verbandsländer? In einer langen Verhandlung wurden die Aussichten einer solchen Abänderung fortschrittlichen Charakters abgewogen und die Einwürfe der Gegner geprüft und zum Teil widerlegt. In Deutschland ist die